

Straßenreinigung

Maßnahmen des Straßenwesens Einrichtungen und volkseigene Betriebe des Straßenwesens unterstellt. Soweit das bei Räten der Städte und Gemeinden nicht der Fall ist, können sie die Aufgaben der St. von den Räten der Kreise unterstellten Einrichtungen und Betrieben erfüllen lassen. Das geschieht im Einvernehmen mit den Räten der Kreise auf der Grundlage von Verträgen.

Die ständigen Kommissionen wirken an Entscheidungen über die St. mit, z. B. wenn die Intervalle und der Ablauf der St., die Termine und der Aufwand im Zuge der Vorbereitung des —> Volkswirtschaftsplanes festgelegt werden. Feststellungen der Kommissionen und der Abgeordneten über notwendige St. sind an den zuständigen örtlichen Rat weiterzuleiten. Die Kommissionen kontrollieren die Verwirklichung der in den Plänen und Beschlüssen enthaltenen Aufgaben der St.

VO über die öffentlichen Straßen - Straßen-VO - vom 22. 8. 1974 (GBl. I 1974 Nr. 57 S. 515) i. d. F. der VO vom 12. 12. 1978 (GBl. I 1979 Nr. 2 S. 9), insbes. §§ 6 bis 11.

Straßenreinigung - regelmäßige Reinigung von öffentlichen Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen sowie aller anderen öffentlichen Wege und Plätze.

Sie umfaßt

- das Kehren und Besprengen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- den Straßenwinterdienst, einschließlich des Abstumpfens der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bei Schnee und Eisglätte;
- das Entfernen von Unkraut;
- das Freihalten der Straßenabläufe, von Hydranten, Pumpen und anderen Löschwasserentnahmestellen, von Absperrschiebern für Versorgungsleitungen;
- das Entleeren der Papierkörbe bzw. von Abfallbehältern (—> Müllabfuhr und -deponie).

Für die St. sind die Räte der Städte und Gemeinden verantwortlich. Sie haben die St. zu organisieren und dazu die Initiative der Bürger und Betriebe sowie der anderen gesellschaftlichen Kräfte im Territorium zu entwickeln. In den —> Stadt- und Gemeindeordnun-

gen oder anderen Beschlüssen der Volksvertretungen ist bestimmt, in welchem Umfang auch Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer oder Verwalter von Grundstücken (Anlieger) für die Reinigung der an ihren Grundstücken gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze verantwortlich sind.

Die Räte der Städte und Gemeinden organisieren die St., indem sie z. B.

- entsprechend den örtlichen Bedingungen planmäßig in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise durch Konzentration der Mittel und Kräfte leistungsfähige volkseigene Betriebe für die St. (Stadtreinigungs- oder Stadtwirtschaftsbetriebe) entwickeln oder in —> Zweckverbänden zusammenarbeiten;
- Reinigungsprogramme für die Stadtreinigungs- oder Stadtwirtschaftsbetriebe festlegen, aus denen sich der Reinigungsturnus, die Straßenzüge, der Umfang der Leistung und Qualitätsmerkmale ergeben, die dem Charakter der Straßen, der Art der Bebauung, der Straßendecke usw. entsprechen;
- in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front, den Betrieben und Einrichtungen (Schulen) Bürger für Initiativen und Aktivitäten zur St. gewinnen.

Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen in ihrem Territorium sowie den Bürgern auf der Grundlage der Rechtsvorschriften —> Auflagen zur Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu erteilen (§55 Abs. 6 GöV). Die ständigen Kommissionen und Abgeordneten kontrollieren, wie die von der Volksvertretung getroffenen Festlegungen über die St. verwirklicht werden, wie die Betriebe und Bürger ihre Anliegerpflichten erfüllen. Positive Aktivitäten der Bürger sollten verallgemeinert werden. Das schließt ein, daß die Räte vorbildliche Leistungen anerkennen. Die Mitarbeit der Bürger an der St. kann dadurch gefördert werden, daß die VEB Gebäudewirtschaft/VEB KWW, die AWG und andere Anlieger mit den Mietergemeinschaften oder Bürgern Verträge zur Reinigung der Geh- und Radwege abschließen.